

Zeitschrift:	Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber:	Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band:	110 (2000)
Artikel:	Maria Helfgott, Findelkind : zum Schicksal eltern- und heimatloser Kinder im Aargau des 19. Jahrhunderts
Autor:	Baumann, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-900843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maria Helfgott, Findelkind

Zum Schicksal eltern- und heimatloser Kinder im Aargau des 19. Jahrhunderts

Als Gärtner Konrad Simmen vom Wildenrain am Süssbach bei Brugg am Sonntag, den 13. Oktober 1861, morgens um sechs Uhr, vor die Haustüre trat, erblickte er am Boden ein Bündel, welches mit einem Tuch zugedeckt war. Zunächst glaubte er, jemand habe sich einen Spass erlaubt, und so hob er das Tuch sorgfältig weg. Zu seinem nicht geringen Erstaunen erblickte er darunter ein wenige Wochen altes Kind. Es lag auf einem blau und rot gestreiften, mit alten Bettfedern gefüllten Kissen und war in ärmliche Kleidungsstücke eingewickelt: einen wollenen Schal, ein rotes und ein blaues Halstuch, ein gestricktes Käppchen, eine leinene Nabelbinde mit etwas Watte, eine Windel mit dem Buchstaben «L» und eine zweite mit der Initiale «F», wobei ein zweites Schriftzeichen jeweils entfernt war.

Beim Kind unbekannter Herkunft lag ein zweiseitig beschriebenes Blatt Papier mit folgendem Wortlaut:

«Ach, ich unglückliche Mutter, fluchet mir doch nicht, das ich mein armes Kind so verlassen mus, ich habe in Basel kindbetet u. mein argloser, der mich so schändlich verlies, hat mir angegeben, wir wollen in seine Heimat u. das arme Kind dort taufen lassen. ich bin katolisch, sein Vater Revermirt aus dem Kanton Turgau, aber, o Gott, wie schändlich hat er mich angelogen. als wir von Basel nach Arau kamen, gingen wir in ein Wirtshaus, da geht er fort von mir, ich fragte auf der Eisenbahn nach meiner Kisten. Da gab man mir zur antwort, es habe sie ein man geholt, ich hab in nicht mehr gesehen, ich war in grosser Verzweiflung, da kam ich im letzten Zug nach Brugg, wie es heisst, ich irrte umher, ich war schon

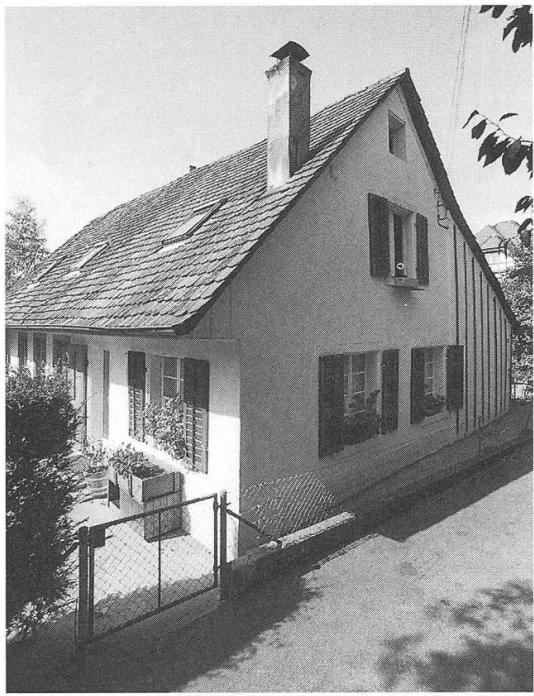
am Wasser, aber der liebe Gott hat mir wider zurück gerufen. Erbarmt euch um Gottes willen dem armen Kinde, ich habe das Brieflein in Arau geschrieben und bin nach Brug gefahren. Da habe ich gedacht, ich sehe ihn vielleicht dort, ich habe bei dem Mondschein das Haus lange betrachtet, da habe ich gedacht, es könne ihm nichts begegnen, ich wil den Vatter aufsuchen, finde ich Ihn nicht, so verzweifle ich, finde ich Ihn, so holle ich das Kind wider, finde ich ihn nicht, so bin ich unglücklich, nehmt das unglückliche Kind auf in Gottesnamen, Ihr werdet den Himmel verdienen u. ich bin eine unglückliche Mutter. Es ist noch nicht getauft, ist auf den heutigen Tag 3 Wochen alt, lebt wohl, lieben leute, ich kenne euch nicht, Glück und Segen sol euer Haus haben.»

Gärtner Simmen rührte das Findelkind nicht an. Er liess die Brugger Hebamme, Frau Siegrist rufen, welche es in das Haus trug und auspackte. Sie stellte fest, dass es ein Mädchen sei, vollkommen gesund, ohne besondere Merkmale am Körper und zwischen vierzehn Tagen und drei Wochen alt. Frau Simmen erklärte sich bereit, sich um den Säugling einstweilen zu kümmern.

Obwohl nicht weit vom Brugger Eisi entfernt, lag die Fundstelle am Wildenrain zu jener Zeit noch im Gemeindebann von Windisch. So begab sich Gärtner Simmen am gleichen Morgen zu Gemeindeammann Rudolf Schatzmann an den Kirchrain. Diesen scheint die ungewöhnliche Meldung nicht aus der Ruhe gebracht zu haben. Jedenfalls wartete er den folgenden Vormittag ab, bis er sich – zusammen mit Gemeindeschreiber Rauber – an den Ort des Geschehens verfügte, einen Augenschein nahm und ein Protokoll abfassen liess. Fürs erste traf er die folgenden Verfügungen: Der Säugling solle vorläufig im Hause Simmen bleiben; die Kindesaussetzung sei im «Schweizerboten» auszuschreiben und die allfällige Aufspürung der Täterin mit einer Prämie von 50 Aargauer Franken zu belohnen.

Das Protokoll übermittelte Schatzmann dem Bezirksamt. Von dort ging es über die Direktion des Innern an die Regierung. Das vom Gesetz vorgegebene Verfahren konnte nun seinen Lauf nehmen.

Ausserehelicher Geschlechtsverkehr ohne bindendes Heiratsversprechen war in früheren Zeiten verboten. Aussereheliche Schwan-



Der Tatort: Die einstige Gärtnerei Simmen am Wildenrain, wo das Findelkind 1861 ausgesetzt wurde (damals auf Windischer, seit 1863 auf Brugger Gemeindegebiet). Foto Hans Eckert

gerschaften wurden gesellschaftlich verpönt, nicht in erster Linie aus moralischen, sondern aus finanziellen Gründen; die meist armen Gemeinden befürchteten grosse Soziallasten, und so ächteten sie die Mutter als liederliche Person, ja als «Dirne», das Kind aber als «Bastard». Schwangere Frauen ohne den Rückhalt einer Familie gerieten daher oft in äusserste persönliche und materielle Not und Verzweiflung. Viele verheimlichten ihren Zustand, hofften auf eine Fehlgeburt, oder sie versuchten eine Abtreibung mit ungeeigneten Mitteln. Ungezählte Mütter wussten sich nicht anders zu helfen, als ihr Kind einsam zu gebären und sofort umzubringen.

Im katholischen Mittelalter und in den romanischen Ländern der frühen Neuzeit anerkannte die Gesellschaft die Not ausserehelich schwangerer Frauen ebenso wie die spezielle Stellung und das besondere Lebensschicksal der Findelkinder. Trotz eines vergleichbaren sozialen Schicksals unterschieden sich «Findlinge» fundamental von vaterlosen Kindern oder Vollwaisen: Sie besaßen keinen Namen, keine Familie, keine Verwandtschaft, keine Heimat – und damit keine ursprüngliche Identität. Daher waren sie ganz besonders auf die christliche Nächstenliebe anderer Menschen und der weltlichen Obrigkeit angewiesen. Vielerorts baute man eigens «Findelhäuser» für sie. Auch Klöster und Hospize widmeten sich der

Erziehung von Findlingen. Ja es gab Institutionen mit sogenannten «Tours» oder «Trüllen», drehbaren Kästen, in welche die unglückliche Mutter das ungewünschte Kind von aussen hineinlegen, dasselbe nach innen drehen und dann unerkannt verschwinden konnte. Für über grosse Not bestand damit ein Ventil.¹

Nach der Reformation wurden die Klöster in den neugläubigen Gebieten aufgehoben und die Findelhäuser geschlossen. Man vertrat strengere Moralvorstellungen und befürchtete, die «geschlechtliche Ausschweifung» würde gefördert, wenn die Gesellschaft den unehelichen Müttern die Sorge für ihre Kinder abnehme. Das Lexikon von Brockhaus vertrat noch 1883 die Auffassung, dass «Findlinge selten tüchtige, brauchbare Menschen» würden.² Diesem negativen Urteil stand zu allen Zeiten die Faszination gegenüber, welche die geheimnisvoll unbekannte Herkunft von Findelkindern ausübte. Man denke an Moses, den Führer des Volkes Israel, der in einem Korb aus Schilf im Nil gefunden wurde; an Romulus und Remus, die sagenhaften Gründer Roms, die eine Wölfin gestillt haben soll; oder an Kaspar Hauser aus Nürnberg, welcher den Stoff zu zahlreichen literarischen Bearbeitungen bot.

Eine ausgrenzende Politik mochte zwar zu einer Verminderung der Findlinge führen, aber auch zu einer Zunahme der Kindstötungen, namentlich im 18. und 19. Jahrhundert. Kam ein solches Vergehen aus, wurde die Täterin unweigerlich hingerichtet. Heinrich Pestalozzi kritisierte die harte Haltung von Politikern und Gesellschaft 1783 in seiner Abhandlung «Über Gesetzgebung und Kindermord». Er ergriff Partei für die unglücklichen Frauen und leuchtete den sozialen Hintergrund ihrer unseligen Tat aus.

Im alten Bern blieb dem Staat trotz aller Sittengesetze und Chorgerichte nichts anderes übrig, als sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt sogenannter «Fündeli» zu tragen. Die Amtsrechnungen der Landvogtei Schenkenberg enthielten am Anfang des 17. Jahrhunderts Ausgabenposten für Findelkinder. So erhielt ein Bözberger zwischen 1612 und 1621 ein jährliches Verdinggeld von 15 Gulden, dazu Brotgetreide als Naturalgabe für die Verpflegung eines «Fündelis»; Stoff für Kleider, Leder für Schuhe, Löhne für Schneider und Schuster, Strümpfe, Arzt- und Apothekerrechnungen wurden zusätzlich übernommen. – Einem Findelkind aus Effingen bezahlte die Staatskasse auch die Auslagen für eine Schneiderlehre.³

1741 setzte der Berner Rat eine eigene «Fündelikommission» ein. Drei Jahre später beschloss die Regierung ein Gesetz über die Erhaltung von «Fündlingen». Danach durften Findelkinder ihre Kindheit nicht in der Hauptstadt verbringen; die Bernburger wollten sie nicht als ihresgleichen aufwachsen sehen. Sie wurden in Dörfern verdingt und zur Landarbeit bestimmt. Als Kostgeld für Nahrung und Kleidung war ein Höchstpreis eingesetzt. – 1770 fügte der Rat die Ergänzung an, ungehorsame «Fündelkinder» sollten zur Züchtigung in Spinnstuben gesteckt werden.⁴

Im jungen Kanton Aargau fehlte ein analoges Gesetz. Die Regierung vertrat den Standpunkt, Findelkinder seien in der jeweiligen Fundortsgemeinde «heimat- und unterhaltsberechtigt»; diese könne sich allerdings bei der kantonalen Armenkommission um einen Beitrag bewerben. Gegen diese Ansicht opponierte der Gemeinderat Riniken 1810; «der zufällige Umstand, dass die Mutter den Gemeindebezirk Riniken wählte, um ihr Kind auszusetzen», begründe keine Verpflegungspflicht; dazu fehle jede gesetzliche Grundlage.

In der Folge diskutierte eine grossräätliche Untersuchungskommission die Frage, ob der Staat oder die Fundortsgemeinde für die Versorgung eines Findelkindes zuständig sei. 1812 schuf das Kantonsparlament das «Gesetz über den bürgerlichen Zustand und die Verpflegung der Findelkinder». Darin wurde die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Fundortsgemeinde für Taufe, Namengebung, Unterhalt und Erziehung des Findelkindes festgelegt, ebenso für das Aufspüren der Eltern. Der Staat übernahm dabei die Hälfte aller Kosten. Die Gemeinden sperrten sich jedoch vor allem gegen eine Einbürgerung am Fundort, weil sie allenfalls spätere Fürsorgeunterstützungen befürchteten. Sie mussten die Heimatberechtigung daher nur an «Findlinge weiblichen Geschlechts» bedingungslos erteilen; man hoffte, diese würden dereinst heiraten und dann automatisch am Heimatort des Ehemannes eingebürgert. Anders verhielt es sich bei den Knaben; wenn diese eine Familie gründeten, erbten auch sämtliche Nachkommen deren Bürgerort. Der Staat verpflichtete sich daher, für männliche Findlinge nach Erreichung des sechzehnten Altersjahres irgendwo im Kanton ein Ortsbürgerrecht zu kaufen.

Das aargauische Zivilgesetzbuch von 1824 brachte dann einige Korrekturen; sie machten ein neues Gesetz notwendig, welches ab

1827 galt. Ein Vormund hatte inskünftig die Interessen des Findelkindes zu wahren. Alle Findlinge sollten fortan das Ortsbürgerrecht der Fundortsgemeinde erwerben, und zwar beide Geschlechter. Nach dem 16. Geburtstag bezahlte der Kanton eine Einkaufssumme zwischen 300 und 800 Aargauer Franken; die genaue Höhe entsprach dem achtfachen Betrag des sogenannten «Weibereinzugsgeldes», welches auswärtige Bräute damals bei der Heirat an die neue Heimatgemeinde entrichten mussten. In ihren Grundzügen wurden diese Vorschriften erst 1936 durch das damals moderne Gesetz über die Armenfürsorge abgelöst.⁵

Für das bei Gärtner Simmen ausgesetzte Mädchen war somit die Gemeinde Windisch verantwortlich. Die Direktion des Innern wies den dortigen Gemeinderat an, das Kind im Ortsbürgerregister einzutragen. Als Geburtstag wurde der 24. September errechnet, als Name «Maria Helfgott» festgelegt. Am 27. Oktober wurde der Säugling in der reformierten Kirche Windisch getauft; als Paten stellten sich der Färber Jakob Walter, Mitbesitzer der Bleicherei in der Bachtalen, und Barbara Kämpf-Obrist zur Verfügung.

Nach wenigen Wochen fand der Gemeinderat einen geeigneten Pflegeplatz. Die 42jährige Anna Barbara Meier-Hoffmann erklärte sich bereit, das Kindlein gegen ein vorläufiges Kostgeld von 130 Franken im Jahr aufzuziehen. Die einstige «Sonnen»-Wirtin trug selbst ein schweres Schicksal; ihr Gatte hatte sich als bankrotter Geschäftsmann nach Amerika abgesetzt und sie mit drei Kindern zurückgelassen. So nahm sie sich vor, Klein-Marie eine gute Pflegemutter zu sein.

Noch hofften die Behörden indessen, die leibliche Mutter ausfindig machen zu können. Der dem Kind beigelegte Brief verwies nach Basel als Geburtsort. Der aargauische Polizeidirektor bat seinen dortigen Amtskollegen daher nachzuforschen, «ob dort vor 2 à 3 Wochen eine Weibsperson ihr Wochenbett gehalten und seitdem mit ihrem Kinde verschwunden sei». Die Umfrage Wachtmeister Fürsts bei allen Hebammen der Stadt verlief praktisch ergebnislos. Nur eine einzige Geburtshelferin erinnerte der Brief an eine ledige Aargauerin, welche ein Jahr zuvor bei ihr geboren hatte; die Schreibart, das «Jammergetön» und die angebliche Konfessionsverschiedenheit der Kindseltern seien sehr ähnlich, ebenso die Schrift;

— Brugg. Als der Gärtner Simen, in der Nähe der Eisenbahn wohnhaft, am 13. d. früh Morgens die Hausthüre öffnete, fand er vor derselben, in ein Bettdecklein und Baumwollenwatte eingewickelt, ein Kind weiblichen Geschlechtes liegen. Ein beigelegter Brief machte über Vater, Mutter, Geburtsort u. s. w. verschiedene nähere Angaben, welche offenbar dazu dienen sollen, die Behörden bei der diesfälligen Nachforschung irre zu leiten.

Zeitungsnotiz im «Schweizerboten» vom 15. Oktober 1861.

den Namen wusste sie noch, doch das Schreiben hatte sie bei einem Wohnungswechsel verbrannt!

Die aargauischen Behörden waren vom negativen Ergebnis nicht überrascht. Presse und Polizeidirektor hatten von Anfang an vermutet, die Kindsmutter habe mit dem Brief beabsichtigt, «die polizeiliche Verfolgung irrezuleiten». Frühere Erfahrungen und gewisse Widersprüche innerhalb des Schreibens wiesen in dieser Richtung. Der Brugger Bezirksamtmann musste daher auch im näheren Umkreis Ermittlungen aufnehmen. Argwohn richtete sich beispielsweise gegen eine Fabrikarbeiterin der Spinnerei Bebié in Turgi; doch musste diese schon bald als unverdächtig wieder entlassen

Anzeigen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats wurde bei der Wohnung des Konrad Simmen, Gärtner, am Wildrain, ein Kind weiblichen Geschlechts, circa 3 Wochen alt, ausgesetzt. Auf die Entdeckung des Thäters und der Mutter des Kindes wird eine Belohnung von Gr. 50 gemeindräthlich bestimmt.

Windisch, den 15. Oktober 1861.

Der Gemeindeammann:

Schägmann.

Der Gemeindschreiber:

Rauher.

werden. So verliefen die Nachforschungen bereits in den ersten zwei Monaten im Sand.

Ob die Gerüchteküche unter der Bevölkerung, namentlich in Brugg, brodelte, ist nicht bekannt. Anscheinend ging darüber kein allgemeines Geschwätz um. Jedenfall erwähnen zwei erhaltene Briefsammlungen, die sonst viel laufenden Brugger Klatsch aus dieser Zeit wiedergeben, die Geschichte mit dem Findelkind mit keinem Wort.

Im Gebiet des heutigen Kantons Aargau lassen sich für die Jahre 1800–1877 insgesamt 64 ausgesetzte Kinder ermitteln. Mehr als die Hälfte, nämlich 37, gehörten der vor- und frühindustriellen Zeit bis 1838 an; danach ging ihre Zahl deutlich zurück, mit Ausnahme der krisengeschüttelten 1850er Jahre. Fast alle waren nur wenige Stunden oder Tage alt. Die Mütter legten ihren Säugling meistens bei einem Wohnhaus ab, sei es auf der Türschwelle, auf einer Bank oder im warmen Stall. Gelegentlich wählten sie gezielt das Haus einer prominenten Persönlichkeit, vor allem eines Gemeindeammanns, aber auch eines Oberrichters, Pfarrers oder Fabrikaufsehers. Christlich-religiöse Ablageplätze bildeten die St. Niklausenkapelle zwischen Jonen und Oberlunkhofen oder die St. Antonskapelle zu Mellingen. Aussetzungen ausserhalb des besiedelten Gebietes waren selten. So wurde 1810 ein sieben bis acht Wochen altes Mädchen in einem Korb ausserhalb Rheinfeldens aufgefunden, 1827 ein Knäblein bei einer Linde an der Hauptstrasse nahe Zofingen oder 1858 ein Büblein auf den «Christenäckern» bei Jonen. Glück hatte 1874 ein Säugling, den ein Mann im Aareschachen unterhalb der Brücke bei Wildegg fand – in 1.80 m hohen Stauden und nur einen Meter vom Ufer entfernt!

Die meisten Findlinge waren notdürftig geschützt. Sie lagen zum Teil – wie einst der biblische Moses – in einem Weidenkorb, auf etwas Heu oder Streue, eingewickelt in schlechte Windeln oder Tücher, seltener mit eigentlichen Kleidchen versehen. Lediglich das Knäblein unter der Wildegger Brücke lag bloss auf einigen frisch abgebrochenen Zweigen und einer «Hand voll ausgerauftes Waldgras, beides mit etwas angetrocknetem Blut und einer schleimartigen Substanz befleckt». Vom Büblein, das bei der Linde zu Zofingen in einer mit «Kuderbarten» (Baumwollresten) und Buchenlaub gefüllt

ten «Drucke» gefunden wurde, erklärte die Hebamme, es sei erst in der vergangenen Nacht geboren, noch ungewaschen, die Nabelschnur sei ganz lang, mit einem Faden unterbunden und müsse noch abgeschnitten werden. – Insgesamt darf festgestellt werden, dass die meisten Mütter in ihrem Unglück vorsorgten, dass dem Kind bei der Aussetzung nichts zustieß.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern: 33 waren weiblich, 25 männlich, von 6 erfahren wir es nicht. Gab es Mütter, die sich leichter von einem Töchterlein trennten als von einem Söhnchen?

Besonders interessant ist die regionale Verteilung der ausgesetzten Säuglinge. Trotz eines leichten Überhangs der Gesamtbevölkerung in den reformierten Bezirken zählte man hier lediglich 15 oder 23% aller Findelkinder. Die überwiegende Mehrheit von 49 Findlingen (77%) wurde in den katholischen Bezirken deponiert. Dies dürfte nach den obigen Ausführungen über die unterschiedliche Sozial- und Moralpolitik der vormaligen reformierten und katholischen Obrigkeit kaum erstaunen. Allerdings lassen sich bei den letzteren sehr grosse Unterschiede feststellen: Der Bezirk Laufenburg zählte ein einziges, Zurzach gar kein Findelkind, Muri jedoch deren sechzehn (25%), Bremgarten dreizehn (20%), Baden elf (17%) und Rheinfelden acht (13%). Diese Gegensätze lassen sich weder durch Unterschiede in der Gesamtbevölkerung oder angrenzende Gebiete noch durch wirtschaftliche oder soziale Gründe erklären. Sie dürften eher in verschiedenartigen Mentalitäten oder Traditionen liegen; in gewissen Regionen war die Kindesaussetzung ein eher gängiges Verhaltensmuster bei der Lösung einer Notlage, in andern aber nicht. So war auch bei den reformierten Bezirken die Verteilung ungleich: Zofingen wies sechs, Aarau vier, Brugg drei, Lenzburg zwei, Kulm aber gar keine Findlinge auf.

Genau umgekehrt verhält sich die regionale Verteilung der Kindsmorde: Gemäss einer Statistik für den Zeitraum 1807–1856 erfolgten 22 von 40 Tötungen in reformierten Bezirken. Unter den katholischen waren bei diesem Delikt nebst Baden die findlingsarmen Bezirke Zurzach und Laufenburg übervertreten, während es in Bremgarten, Muri und Rheinfelden selten oder gar nicht auftrat.⁶

Der regionalen Verteilung der Kindsaussetzungen entsprach im umgekehrten Verhältnis jene der Entdeckung der Kindsmütter: In

den reformierten Bezirken konnten 33% ermittelt werden, in den katholischen lediglich 18%. Verfolgten reformierte Behörden die Spuren der Täterinnen intensiver? Fand man sich in der katholischen Bevölkerung mit dieser Notlösung eher ab?

Von den überführten vierzehn Müttern waren neun Aargauerinnen (davon drei Witwen), je eine stammte aus den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Zürich und Glarus. Während die Behörden sie als «gegen die Stimme der Natur empfindungslose und taube, den Mutter-Namen nicht verdienende Weibspersonen» bezeichneten, erklärte eine völlig vermögenslose Dienstmagd aus Auenstein ihre Tat mit Nahrungslosigkeit, Armut und Not. Auch die erwähnte Bernerin aus Thunstetten versicherte, nur die äusserste Not habe sie dazu getrieben; sie hätte das Kind unmöglich erhalten können, so sei ihr nur der gemeinsame Freitod in der Aare oder die Aussetzung an einem Ort geblieben, «wo es bald von Leuten aufgefunden werden musste».

Die erbarmungswürdigen Frauen mussten ihre Tat vor dem Kriminalgericht verantworten. Paragraph 123 des Strafgesetzes schrieb nämlich vor: «Wer ein Kind in einem Alter, wo es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu schaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes preiszugeben oder auch nur um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, macht sich des Verbrechens der Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Ursache zum Grund liegen mag.» Sie wurden daher mit Zuchthaus zwischen einem und acht Jahren bestraft. Wieviele von ihnen der Grosse Rat danach begnadigte, ist nicht bekannt.

Konnte die Mutter gefasst werden, überwies man das Kleinkind ihrer Heimatgemeinde. Es galt als ausserehelich. Von den ursprünglich 64 ausgesetzten Kindern behielten somit noch 50 den Status echter Findlinge. Ihrer mussten sich die Gemeindebehörden annehmen.

Für die Identität der Kinder war zunächst die Namengebung wichtig. Neun starben allerdings vorher und wurden als namenlose Individuen bestattet. Bei den Vornamen wählten die Gemeinderäte meist ortsgewöhnliche wie Johann, Heinrich, Bernhard, Maria, Barbara, Anna oder programmatische wie Gottlieb, Gotthelf oder Lazarus aus. Gelegentlich gaben sie ihnen den Namen des Kalenderheiligen am Tag der Auffindung; sie fielen dann eher auf, etwa Liberatus, Kanutus, Timotheus oder Konstantia, Emerentia, Heinrika.

Besonders erfandlerisch gab man sich jedoch beim Familiennamen. Um nachträglichen Verdächtigungen vorzubeugen, wurden einheimische vermieden, sondern mehr oder weniger phantasievoll neue ausgeheckt. Nur gelegentlich wählte man moralische Leitbilder für das ganze Leben: Kanutus *Christen*, Gottwald Liberatus *Freund*, Maria Theresia *Lebrecht* oder eben Maria *Helfgott*. Meist liessen sich die Gemeinderäte von den Umständen der Auffindung inspirieren. Dabei waren Tageszeiten oder Wochentage seltener: Aloisia *Morgen*, Emma *Montag* oder Philipp Jakob *Freitag*. Häufiger waren Ortsbezeichnungen ganz allgemeiner Art: Heinrich *Gässli*, Heinrika *Amwald*, Ernst *Imfeld*, Beat Gotthelf *Imgarten* oder Aloys *Brugger*. Von örtlichen Fluren leiteten sich folgende Namengebungen ab: Maria *Hungerzelg*, Adelheid *Weyerfeld*, Barbara *Schmittenbrugg*, Lazarus *Hard*, Michael *Blattstein*, Emanuel *Amstalden*, Jakob Leonz *Lindenberg*, Maria *Felsenau*, Henriette *Zurkrone*, Elisabeth *Tegerfeld*, Bernhard *Mürgeler* oder Maria Barbara *Hagnau*. An andere Lokalitäten erinnerten Niklaus *Kappeler*, Peter *Ziehbrunner*, Anna *Fleckenstein*, Gottlieb *Linde*, Ernestine *Reinhold* und Henriette *Zurkrone*.

Als problematisch sollten sich Bezeichnungen der unmittelbaren Fundumstände erweisen: Peter *Findling* erhielt sein Schicksal gleich als Familiennamen angeheftet. Wilhelm *Stallmann*, Maria und Anna Maria Konstantia *Stahl* trugen lebenslang das «Markenzeichen», dass sie in einem Stall ausgesetzt worden waren, ähnlich Maria Anna *Amhaus*, Emerentia *Schöpfli*, Anna Maria *Schürer*, Agatha *Eggen*, Barbara *Bank*, Bernhard *Bänkling*, Anna Elisabeth *Imkorb*, Stephanie *Imstroh* und Casimir *Sträule*. Manchmal gewinnt man den Eindruck, die betreffenden Behörden hätten ihrem Ärger über den unerwünschten Balg durch einen herabsetzenden Namen Luft gemacht. Wer ein Kind Elisabetha Sita *ab der Byg* (auch *auf der Beige*) nannte, tat dies wohl nicht ohne beträchtliche Boshaftigkeit. Die Betroffenen litten meist lebenslang unter diesem Malzeichen. So empörte sich die Tochter von Maria *Helfgott* noch 130 Jahre danach über die Ungehörigkeit des Namens, mit dem man ihre Mutter 1861 diskriminiert hatte.

In der Regel akzeptierten die Oberbehörden jedoch die getroffene Namenwahl. Nur sechsmal wies die Regierung eine Bezeichnung zurück. So nahm die Kommission des Innern Anstoss am

Namen Maria Theresia *im Stalle*; sie rügte Gemeinderäte, welche nicht berücksichtigten, «welche unangenehmen Folgen für ein solches Kind hieraus entstehen, wenn nicht mit einiger Schonung verfahren wird». Die Form *Imstall* hätte sie noch geduldet, da er sich bei einem Mädchen nicht fortpflanze. Die Regierung fand aber auch dies unpassend: «Ohnehin ist ein Findling unglücklich genug, keine bekannten Eltern zu haben, und es streitet gegen die Humanität, demselben durch Beilegung eines Namens, der jederzeit an den Zustand erinnert, in welchem er sich bei der Geburt befand, auch für seine folgenden Lebensjahre einen wegen der Ansichten vieler nicht vorurteilsfreier Menschen nachteiligen Makel anzuhängen.» – Bei Xaver Burkhard *Auf der Krüpfen* ärgerte sich die Regierung «über die Unschicklichkeit und die Nachteile einer solchen, die unbekannte Herkunft als einen Makel bezeichnenden, gewissermassen diese Herkunft und Makel beurkundende Benennung». Dasselbe geschah bei dem Mädchen, welches 1826 in Merenschwand in einem «mit etwas Streue angefüllten Packsacke» aufgefunden wurde und daher Maria Barbara *Imsack* heißen sollte. Weitere Namen, welche die Regierung zurückwies, lauteten Liberatus *Imkorb*, Anna *Bank* und Katharina *Hausgang*.

Die weiteren Lebenschancen ausgesetzter Babys waren ohnehin meist unerfreulich. Von den 50 «echten» Findlingen starben 22 bereits als Säuglinge oder Kleinkinder. Der Anteil von 44% lag weit über der damaligen Kindersterblichkeit. Findlinge waren während der Schwangerschaft und nach der Geburt unerwünscht; vielleicht nahmen sie bei der unprofessionellen Niederkunft oder durch die Aussetzung Schaden; vielleicht fehlte ihnen auch ganz einfach jene Zuwendung und Nestwärme, welche nachgewiesenermassen die Widerstandskraft gegen die damals häufigen Infektionskrankheiten stärkte.

Die 28 «Überlebenden» wurden von den Gemeinderäten in einer Pflegefamilie «verkostgeldet». Da ihnen ein möglichst niedriges Kostgeld mehr am Herzen lag als die Eignung der Pflegeeltern, waren wohl viele dieser Verdingkinder um ihr Schicksal nicht zu beneiden.

Maria Helfgott aber fand in Windisch ein bescheidenes Glück. Anna Barbara Hoffmann-Meier war ihr eine herzensgute, äusserst liebevolle Pflegemutter; auch bei den älteren Pflegegeschwistern fand sie



Anna Barbara Hoffmann-Meier mit ihrem Pflegekind Maria Helfgott

fürsorgliche Aufnahme. Wie andere Kinder musste sie in Haus und Garten mithelfen, ebenso in der Eigengewächswirtschaft, welche Frau Barbara gelegentlichführte. Von 1868 bis 1876 besuchte sie die Gemeindeschule Windisch, in der Unterstufe bei ihrem Pflegebruder Bernhard Hoffmann, dem nachmaligen Gemeindeammann und Grossrat. Nach den Zeugnissen war sie eine fleissige, gute, auch in der Arbeitsschule geschickte Schülerin. Doch war sie gelegentlich krank; allein in der zweiten Klasse fehlte sie an 37 Tagen.

Bis zur Schulentlassung kamen Gemeinde und Kanton

je zur Hälfte für das Kostgeld sowie alle Aufwendungen für Kleider, Schuhe, Arzt- und Apothekerrechnungen auf. Das jährliche Kostgeld betrug anfänglich 130 Franken, ab 1867 100, ab 1871 80 Franken. Danach stellte sich die Frage, wie sich die heranwachsende Marie dereinst den Lebensunterhalt verdienen sollte. Das traurige Los einer Fabrikarbeiterin in der Spinnerei Kunz wollten ihr die Familie Hoffmann und der Gemeinderat ersparen, zumal Pflegebruder Bernhard seit Ende 1876 als Gemeindeoberhaupt amtete. Im Sommer 1877 schloss Anna Barbara Hoffmann einen Lehrvertrag mit Anna Biland, Schneiderin in Brugg, ab. Die Lehrzeit betrug zwei Jahre, das Lehrgeld 131 Franken, was der Gemeinderat bewilligte. Im gleichen Jahr erwarb die Regierung für die junge Frau das Bürgerrecht von Windisch, und zwar zum Preis von Fr. 685.68.

Wie lange Marie Helfgott auf dem erlernten Beruf arbeitete, wissen wir nicht. In der damaligen Krisenzeit der «Grossen Depression» handelte es sich um ein brotloses Gewerbe. Die wenigsten Frauen konnten es sich leisten, ein Kleid schneidern zu lassen. So fragten sie die tüchtige Schneiderin zwar, «wie man das mache»; doch nähten sie sich den Rock dann selbst!



Die obere Mädchenschule von Windisch um 1870. Maria Helfgott sitzt in der vordersten Reihe (zweite von links).

Am 29. August 1895 heiratete Marie Helfgott den um fünf Jahre jüngeren Spengler Hans Schatzmann vom Kahlacher zuoberst in Windisch-Oberburg. Auf seiner Wanderschaft durch das Welschland hatte er beim Bau von Uhrenfabriken in La Chaux-de-Fonds und Le Locle gut verdient und einige Ersparnisse auf die Seite legen können. Er erwarb daher das Eckhaus Zürcherstrasse 48 unterhalb des Schürrains, erweiterte es durch eine Werkstatt und betrieb dort sein Handwerk.

1896 kam Tochter Marie zur Welt. Das Familienglück des einstigen Findelkindes schien perfekt. Doch das Schicksal schlug erneut zu. Der junge Ehemann erkrankte an Tuberkulose und starb im Juni 1897, fünf Tage vor der Geburt des Sohnes Hans. Damit stand Marie Schatzmann-Helfgott zum zweiten Mal in ihrem Leben allein auf der Welt, nun aber mit zwei eigenen Kleinkindern. Doch die tatkräftige Frau meisterte auch dieses Schicksal. Sie besuchte einen Kurs für Kindergärtnerinnen und fand eine Anstellung im Kindergarten, den die Spinnerei Kunz im «Luzernerhof», einem Kosthaus in Reuss-Gebenstorf, betrieb. Dorthin konnte sie auch ihre beiden



Die einstige Spenglerei Schatzmann an der Zürcherstrasse 48 in Windisch. Hier wohnte Marie Schatzmann-Helfgott mit ihrer Familie seit 1895.

Kleinkinder mitnehmen. Sie verdiente zwar wenig, aber doch mehr als durch Schneidern. Später wirkte sie auch als Fachfrau in der Windischer Arbeitsschulkommission. Sie war eine allseits geachtete Persönlichkeit geworden.

Bei ihren Kindern sorgte die junge Witwe für eine gute Ausbildung. Die Tochter Marie wurde Arbeitslehrerin, bildete sich später auch kaufmännisch aus und versah über dreissig Jahre lang den Posten einer Hausbeamtin in der Klinik Königsfelden. Sohn Hans machte eine Lehre bei der Kantonalbank Brugg, arbeitete in Lausanne, Barcelona und London. Dann wanderte er für immer nach Peru aus – zu einem Sohn Bernhard Hoffmanns, der ihn dorthin eingeladen hatte.

Auch Marie Schatzmann-Helfgott stand nach wie vor in enger Verbindung mit der Familie Hoffmann. Pflegemutter Anna Barbara hatte zwar bereits 1892 das Zeitliche gesegnet. Doch fühlte sich Marie ihren Nachkommen lebenslang sehr zugetan und zu grosser Dankbarkeit verpflichtet. Sie waren und blieben ihre Angehörigen!

Dennoch verlor Marie Schatzmann das Mal des Findelkindes nie. Im Volksmund blieb sie bis zu ihrem Tode am 5. April 1937 die «Helfgott-Marie», und dieser Dorfname übertrug sich sogar auf ihre Tochter, die 1997, mehr als hundertjährig, noch immer als das «Helfgott-Marili» starb.

Die Frage, wer seine leiblichen Eltern seien, beschäftigte vermutlich jedes Findelkind zutiefst. Vor allem sofern es in einer lieblosen Umgebung aufgewachsen war, grübelte es ein Leben lang seiner Herkunft nach und wie es wohl gewesen wäre, wenn... Die Sehnsucht nach einer eigenen Familie, nach Verwurzelung und Heimat muss oft gross gewesen sein. So bat Barbara Bank, 1820 in Boswil ausgesetzt, die aargauische Regierung 1842 um einen Beitrag an ihre Aussteuer, da sie einen Mann aus Sarmenstorf zu heiraten gedachte: «Als Findling sei sie gar sehr verlassen, sie würde sich daher glücklich schätzen, jemandem anzugehören und eine eigene Heimat zu besitzen.»

Auch Marie Helfgott forschte ihrer Abstammung nach. Namentlich während ihrer Lehrzeit in Brugg horchte sie eifrig herum. Schon bald ahnte sie, dass gewisse Leute im Aarestädtchen Bescheid wussten und hinter vorgehaltener Hand auch darüber sprachen. Einige glaubten dort nämlich, seinerzeit an einer sechzehnjährigen Tochter aus altem Bürgergeschlecht Anzeichen einer Schwangerschaft beobachtet zu haben; und diese war des öfters mit dem um vier Jahre ältern Gärtnerssohn vom Wildenrain gesehen worden. So kombinierte man rasch: Die Verliebten hätten ihre intime Beziehung geheimhalten müssen, weil das Mädchen bei der Schwangerschaft noch im Schutzalter stand; der junge Vater hätte dafür im Zuchthaus büßen müssen; so habe man es in der mütterlichen Familie vorgezogen, das Kind vor dem väterlichen Haus auszusetzen! Als die beiden sechs Jahre später tatsächlich heirateten, schienen die Vermutungen bestätigt.

Für die Wahrheit dieser novellenartigen Deutung existieren keine direkten Beweise. Die Verhöre des Bezirksamtes hatten sich offenbar auf das Fabrikarbeitermilieu konzentriert. Die Untersuchung wurde schon nach wenigen Wochen eingestellt. Der Gemeinderat Windisch stellte keinerlei kritische Fragen, sondern übernahm das kleine Mädchen ohne weiteres; als er zwei Jahre danach mit dem

Brugger Stadtrat über die teilweise Abtretung des Gemeindebanns (darunter den Wildenrain) verhandelte und zähe auf die Abtretung der dort lebenden Ortsbürger drängte, war keine Rede vom Findelkind am Süssbach. Auch dies nahmen viele mit Augenzwinkern zur Kenntnis, und weitere Gerüchte entstanden. War die Windischer Waisenbehörde eingeweiht? – Auffallend war zudem, dass die mutmassliche Kindsmutter nur wenige Tage nach der Aussetzung einen Pass beantragte und Brugg anscheinend für einige Zeit verliess. Das einzige Beweisstück wäre der beim Findelkind gelegene Brief gewesen, welcher deutlich erkennbar die Spuren in eine falsche Richtung lenken wollte. Dessen offenkundig verstelltes Gekritzel verriet trotz aller Tintenkleckse eine gepflegte Handschrift; der Stil verwies – vor allem bei den indirekten Reden – auf eine Verfasserin, die nicht nur eine Fabrikschule besucht hatte. Doch weitere Indizien bestehen heute nicht mehr, so dass die Elternschaft Marie Helfgotts wohl nie mit Sicherheit wird aufgeklärt werden können. Die wahre Mutter, der wahre Vater haben ihr Geheimnis, das sie vielleicht ebenfalls lebenslang belastete, mit sich ins Grab genommen.

Über das weitere Schicksal der andern Aargauer Findelkinder müssten eigene Forschungen in den betreffenden Gemeinde- und Bezirksarchiven angestellt werden. Wie viele Knaben und Mädchen durften eine Berufslehre machen? Nachgewiesen sind je ein Schreiner, Bäcker, Messerschmied und eben eine Schneiderin. Wie viele zogen als junge Männer in fremde Kriegsdienste? Wie viele Findlinge wanderten nach Amerika aus? Wie viele junge Frauen konnten durch eine Heirat ihren Makel als Findelkind überdecken? Es fällt auf, dass nur wenige Geschlechter ihren behördlich erworbenen Namen bis in die Gegenwart fortpflanzten, nämlich die *Imgarten* von Ennetbaden, die *Kram* von Mellingen und die *Brugger* von Möriken-Willegg. Dass das Los des Findlings sich nicht auf die Nachkommen zu übertragen brauchte, belegt der im Aareschachen bei der Wildegger Brücke aufgefundene Aloys Brugger. Er fristete sein ärmliches Leben als Lokomotivheizer bei der Gotthardbahn, später als Kleinbauer im Zürcher Oberland. Sein Sohn aber brachte es zu den höchsten Würden der Eidgenossenschaft: Bundesrat und Bundespräsident Ernst Brugger.

Anmerkungen

- ¹ Willy Pfister, Die Einbürgerung der Ausländer in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, Seiten 45–53. Basel 1976.
- ² Brockhaus' Conversations-Lexikon, Band 6, Seite 815. Leipzig 1883.
- ³ Staatsarchiv Aarau, Band 1130.
- ⁴ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Kanton Bern, Bände 5 (Seite 585), 6.2 (Seiten 768, 777), 10 (Seiten 621–622).
- ⁵ Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, Bände 2 (Seiten 302–305) und 4 (Seiten 82–85), Aarau 1826 ff. Aargauische Gesetzes-sammlung, Bände 2 (Seite 567), 3 (Seite 42). Aarau 1960.
- ⁶ Beitrag zur Statistik der Strafrechtpflege des Kantons Aargau 1807–1856. Aarau 1859.

Quellen und Literatur:

Staatsarchiv Aarau

- Protokolle des Regierungsrates (Stichwort «Findelkinder»).
- Regierungsakten (Signaturen gemäss Regierungsprotokoll).
- Akten der Polizei- und Sanitätskommission: Verschiedenes 1861.
- Verzeichnis der Findelkinder 1812–1877 (DIA.A 054).
- Archiv des Bezirksamts Brugg, Amtsprotokoll 1858–1862, BgV (Bürgerliche Verhältnisse) 1861.

Gemeindearchiv Windisch

- Protokolle des Gemeinderates 1866–1877.
- Armenrechnungen.
- Schulchroniken.

Mündliche Auskünfte von Marie Schatzmann (1896–1997), Windisch.

Baumann Max: Geschichte von Windisch. Vom Mittelalter zur Neuzeit. Windisch 1983.

Müller Hugo: Findelkinder und Kindesaussetzung in Muri. In: Dorfchronik von Muri für das Jahr 1983. Muri 1984.

Müller Hugo: Kriminalfälle im Bezirk Muri in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Unsere Heimat 1995.